

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25/2026

Veröffentlicht am: 28.04.2026

**Leitlinie für die Zuordnung hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der OVGU beschäftigter außerplanmäßiger Professor\*innen und Privatdozent\*innen zur Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA**

### Rechtsgrundlagen

Die für die Vertretung in den Gremien zu bildende Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist in § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA definiert:

<sup>1</sup>Für die Vertretung in Gremien bilden grundsätzlich je eine Mitgliedergruppe

1. die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen); zur Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören auch die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,

Des Weiteren bestimmt § 60 HSG LSA:

„<sup>2</sup>Über die Zuordnung der außerplanmäßigen Professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen zur Mitgliedergruppe nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Senat.  
<sup>3</sup>Das Nähere kann die Hochschule in einer Satzung regeln.“

Auch wenn das Gesetz ein Beteiligungsverfahren vorgibt, obliegt die Entscheidung initial der Dekanin/dem Dekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand, dem Fakultätsrat und Senat; sie ist damit ureigene Angelegenheit der Fakultät. Bei Anträgen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R auswirken ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen.

### Voraussetzungen

Die nachstehenden Kriterien zur Zuordnung zur Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen konkretisieren den Rahmen, innerhalb dessen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung diese Entscheidung erfolgen muss, und dienen als Leitfaden für die Entscheidungsgremien.

Für die Annahme des Antrags und eine Behandlung in den Gremien ist die Erfüllung der nachfolgenden Kriterien geeignet darzustellen.

### Kriterien für die Zuordnung

- i. hauptberufliche Beschäftigung an der OVGU als außerplanmäßige\*r Professor\*in oder Privatdozent\*in
- ii. „mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre betraut“ (eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur in Forschung und Lehre):

### 1. Lehre

- die erbrachte Lehre ist überwiegend dem Pflichtlehrprogramm zugeordnet
- die dabei erbrachten Beiträge sind überwiegend als professurtypische, selbstverantwortete Lehrleistungen zu qualifizieren, die fest in Curricula eingebunden sind, und die nicht durch berufene oder zu berufende Professor\*innen abgedeckt wird <sup>1</sup>
- Kandidat\*in erfüllt die Regellehrverpflichtung eines Professors/einer Professorin

### 2. Forschung

- nachweisbare, adäquate Publikationsleistungen im relevanten Fachgebiet
- eigenständig eingeworbene und verantwortete Drittmittel

### 3. Krankenversorgung (nur bei Anträgen mit Auswirkungen auf das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.)

- Vertretung der Krankenversorgung in der gesamten Breite

### iii. dauerhafte Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur

- die Aufgabenwahrnehmung <sup>2</sup> erfolgte in der Vergangenheit und
- muss auch perspektivisch auf weitere, nicht absehbare Zeit (⇒ zukunftsgerichtete Prognose) beibehalten werden

(„Solange-Vorbehalt“, d.h. insbesondere ist keine anderweitige Professurbesetzung geplant, die die Aufgaben übernimmt)

### iv. sichtbare Leitungsäquivalenz zu einer berufenen Professur, nachgewiesen jeweils durch für die Fachdisziplin adäquate

- Betreuung von Mitarbeiter\*innen (klinisch oder wissenschaftlich), angemessene Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung sowie ggf. in Gremien des Klinikums.

### v. Notwendigkeit der professoralen Mehrheit bei Einholung der Beschlüsse in Fakultätsrat und Senat

## Verfahren

Der Zuordnungsantrag muss die Erfüllung der Zuordnungskriterien in geeigneter Weise darstellen. Er ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät der OVGU Magdeburg einzureichen.

Nach Prüfung wird der Antrag dem Fakultätsvorstand, dem Klinikumsvorstand (bei Anträgen mit Auswirkungen auf das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.), dem Fakultätsrat und dem Senat der OVGU Magdeburg zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Demzufolge kein Statusgruppenwechsel, wenn Mitarbeiter\*innen eine nur temporär vakante Professur vertreten.

<sup>2</sup> Sie erfordert die „Betrachtung“ durch die zuständigen Organe, und nicht eine bloß faktische, geduldete oder gar usurpierte Übernahme von Funktionen aus eigener Machtvollkommenheit einer/eines Hochschulbediensteten (s. Begründung HSG-Novelle sowie Urteil OVG LSA).

Wenn die Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Übertragung der Mitgliedschaft in die Mitgliedergruppe 1 mit schnellstmöglicher Wirkung. Alle erforderlichen Abteilungen werden dementsprechend seitens des Dekanats informiert.

Sind die Kriterien nicht erfüllt wird der Antrag abgelehnt. Die antragstellende Person wird zeitnah darüber informiert.

### **Dauer der Zuordnung**

Die Zuordnung in die Statusgruppe 1 erfolgt für die Dauer der Erfüllung der Kriterien. Die Erfüllung ist in regelmäßigen Abständen, spätestens 5 Jahre nach Zuordnung, erneut nachzuweisen.

### **Rechtsfolgen der Zuordnung**

Wenn die Kriterien erfüllt sind, hat der/die die Zuordnung zur Statusgruppe der Hochschullehrer\*innen Begehrende einen Anspruch; das Ermessen des Dekans/der Dekanin im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidung reduziert sich.

Die geänderte Zuordnung zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrer\*innen hat folgende Auswirkungen:

- (1) geänderte korporationsrechtliche Zuordnung (aktive und passive Teilhaberechte im Sinne der Gruppenuniversität ⇒ Ämterübernahme in Organen/Gremien vorbehaltlich des HSG LSA) des/der außerplanmäßige/r Professor\*in oder Privatdozent\*in
- (2) Teilhaberecht nach Art. 5 Abs. 3 GG, also Einräumung der zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit erforderlichen Mitwirkungsrechte innerhalb der Selbstverwaltung der OVGU zugunsten des/der außerplanmäßige/r Professor\*in oder Privatdozent\*in

Zu beachten ist jedoch insoweit, dass

- das Teilhaberecht keinen eigenen Anspruch auf „Mittelteilhabe“ beinhaltet und
- die Zuordnung zu keiner dienstrechtlichen Gleichstellung mit Professor\*innen führt.

Vom Senat am 25.03.2026 beschlossen.

Magdeburg, 24.04.2026

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg